

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auerhammer Metallwerk GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Das gilt auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf die Liefer- und Zahlungsbedingungen Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sind Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

II. Vertragsschluss

1. Erteilte Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder die Lieferung ausgeführt ist.

2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist entweder ein schriftlicher Vertrag oder aber unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Aus Irrtümern, Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten kann keine Verbindlichkeit für uns abgeleitet werden.

III. Preise

1. Alle Preise gelten ab Werk. Maßgebend sind die von uns bestätigten gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto oder andere Abzüge. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

2. Für Mehrlieferungen auf Wunsch des Bestellers gelten die von uns neu bestätigten Preise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

IV. Versendung

Die Versendung erfolgt unfrei. Bei anderer vertraglicher Vereinbarung bestimmen wir unter Ausschluss eigener Haftung Versandweg und Beförderungsmittel. Mehrkosten durch andere Wünsche des Bestellers und sonstige Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit des Gutes entstehen z. B. Sperrgüter, von besonderem Umfang, trägt der Besteller.

V. Abnahme, Gefahrübergang

1. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme in unserem Werk. Sachliche Abnahmekosten tragen wir, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten trägt der Besteller. Verzichtet der Besteller auf die Abnahme in unserem Werk, so gilt die Ware als abgenommen mit unserer Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller, spätestens jedoch, sobald die Ware das Werk verlässt.

2. Versandfertig gemeldete Waren müssen vom Besteller unverzüglich abgenommen werden. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, berechtigt uns dies, Schadenersatz zu verlangen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder der Besteller auf eine Abnahme in unserem Werk verzichtet (Ziffer 1), ist dieser Zeitpunkt für den Gefahrübergang maßgebend.

4. Im Falle des Rücktrittes von unserem Vertrag ist der entstandene Schaden mit pauschal 20 % des Kaufpreises zu erstatten, sofern wir nicht nachweisen, dass der entstandene Schaden höher ist.

5. Machen wir von einem der in Ziffer 2 bezeichneten Rechte Gebrauch, können wir frei über die Ware verfügen und an deren Stelle einen gleichartigen Gegenstand zu diesen Bedingungen liefern.

6. Soweit eine Abnahme beim Besteller vereinbart ist oder sich aus gesetzlichen Vorschriften heraus ergibt, geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, auch bei Auslieferung der Ware im eigenen Fahrzeug, spätestens beim Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

VI. Lieferung

1. Hindert der Eintritt unvorhersehbarer Umstände uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen und konnten wir dies auch bei Beachtung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen oder abwenden, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, wenn uns die Lieferung noch möglich ist. Andernfalls erlischt die Lieferverpflichtung für uns. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesem Zusammenhang nicht. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Solche unvorhersehbaren Umstände sind insbesondere bei uns oder von unseren Unterlieferanten eintretende Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe oder Auswirkungen von Arbeitskämpfen, auch bei Dritten. Der Besteller übernimmt kein Beschaffungsrisikio. Bekannt gewordene

leistungshindernde Umstände werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen. Solchen unvorhersehbaren Umständen steht höhere Gewalt gleich und ferner alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise währungs- und handelspolitische sowie sonstige hoheitliche Maßnahmen.

2. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen zählen erst ab Klärung aller die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Fragen, frühestens ab unserer Auftragsbestätigung.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist.

4. Die Abschreibung von Abrufen erfolgt unverbindlich nach Maßgabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder diesen nach einer Preisvereinbarung gemäß Ziffer III 2. neu zu vereinbaren.

5. Unter- und Überlieferungen durch uns bis zu 10 % der vorgesehenen Menge sind zulässig.

VII. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb acht Tagen ab Rechnungsdatum oder Absendung der Bereitstellungsanzeige der Ware an den Besteller. Abweichende Zahlungsbedingungen oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Skonto gelten nur dann, wenn dies vertraglich vereinbart oder auf der Rechnung ausdrücklich vermerkt ist.

2. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an diejenigen ausweislich in der Rechnung benannten Finanzinstitute geleistet werden, an die wir unsere Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abgetreten haben.

3. Skonto wird in jedem Fall – auch bei anderem Vermerk auf der Rechnung – nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

4. Unsere gesamten Forderungen werden sofort fällig, wenn eine Zahlungsbedingung uns gegenüber nicht eingehalten wird oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In jedem dieser Fälle sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern.

5. Bei Teillieferungen aus einem Auftrag gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich. Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer Teillieferung nicht nachkommt, sind wir von weiteren Teillieferungen befreit.

6. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte gegen unsere Forderungen nur dann zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.

7. Verzögerungen, zusätzliche Kosten oder andere Schwierigkeiten bei der Transferierung unseres Forderungsbetrages in die Bundesrepublik gehen zu Lasten des Bestellers. Kann der vereinbarte Zahlungsweg nicht eingehalten werden, erfolgt anderweitige Zahlung nach unserer Wahl.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat.
2. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches sind wir berechtigt, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung durch uns, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes von uns aufgewendet werden.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden neuen Fabrikate zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Während und auch nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung ist der Besteller für uns Verwahrer der neuen Sache. Bei jeder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren, soweit Eigentumsrecht Dritter bestehen bleiben. Für die aus der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden neuen Sachen gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
5. Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur so lange, wie er mit keiner Verpflichtung uns gegenüber im Verzug ist, veräußern und/oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Jede Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung neben uns einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt nur bis zu unserem jederzeitig möglichen Widerruf. Er ist nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben. Gerät der Besteller mit einer Verpflichtung uns gegenüber in Verzug, ist dadurch diese Einzugsermächtigung sofort widerrufen. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die Abtretung gemäß Ziffer 6 sofort seinem Schuldner anzuzeigen und uns eine Liste der Schuldner der gemäß Ziffer 6 abgetretenen Forderungen zu übersenden.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % und befindet sich der Besteller uns gegenüber mit keiner Verpflichtung in

Verzug, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. In jedem der in Ziffer VII 6. bezeichneten Fälle sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen und Rückgabe derselben oder Übertragung des mittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, die gelieferte Ware aufzusuchen und wegzunehmen.

IX. Mängelrügen

1. Mängelrügen aller Art sowie Minderlieferungen oder Falschlieferungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Erfolgt dies später als acht Tage nach Empfang der Ware, sind Ansprüche daraus gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war auch bei sorgfältiger Untersuchung der empfangenen Waren nicht erkennbar. Einer Mängelrüge sind Inhaltsetiketten oder der Sendung beiliegende Kontrollzettel beizufügen.

2. Transportschäden oder auf dem Transport abhanden gekommene Waren berechtigen nicht zu Mängelrügen und berühren unseren Zahlungsanspruch nicht. Der Besteller hat unverzüglich nach Schadensfeststellung eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

3. Bei begründeten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl entweder Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Besteller ist zur Rückgabe der beanstandeten mangelhaften Ware verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt ggf. an Ort und Stelle des Bestellers oder eines Dritten. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf weitere Ersatzlieferung besteht nicht.

4. Im Fall der Unmöglichkeit der Nacherfüllung besteht für beide Parteien das Recht zum Vertragsrücktritt. Schadenersatzansprüche sind auf die Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

X. Werkverträge

Die an uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände werden von uns nicht überprüft, ob sie mängelfrei sind und ob eine Veredlung möglich ist. Eine Verpflichtung zu einer solchen Überprüfung besteht nur für den Auftraggeber. Er ist verpflichtet, nur einwandfreies Vormaterial beizustellen. Bei festgestellten Mängeln, mag sich die Feststellung auch nur auf Teilbereiche beziehen, kann die gesamte Lieferung von uns zurückgewiesen werden. Auf unsere Anforderung hat der Auftraggeber jederzeit die einwandfreie Qualität des angelieferten Vormaterials nachzuweisen. Wir verpflichten uns lediglich, das angelieferte Material auf äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen.

XI. Haftung

1. Schadenersatzansprüche jedweder Art des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere solche wegen Mangel, Minderlieferung und Falschlieferung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter unserer Gesellschaft, unserer Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.

XII. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Aue. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist Zwickau.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Aue, den 1. Juni 2009